

SATZUNG

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung – Südschwarzwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung – Südschwarzwald e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen unter VR 745 eingetragen.
4. Der Verein ist mit dem Tage seiner Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.
Dazu gehören zum Beispiel:
Frühe Hilfen, Schulkindergärten, Schulen, Werkstätten und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, Freizeiteinrichtungen und Behindertensportgruppen.
Der Verein kann solche Einrichtungen schaffen und betreiben.
2. Der Verein betrachtet es insbesondere als seine Aufgabe,
 - a) Maßnahmen, die die Integration, Inklusion und Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit Behinderung fördern
und
 - b) Maßnahmen, die der Familienentlastung dienen
anzuregen, zu organisieren und durchzuführen.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung werben.
4. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Dies gilt auch für juristische Personen, sofern sie keine privatrechtliche Behinderteneinrichtung betreiben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) wenn die juristische Person aufgelöst wird
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat.
Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
 - b) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens entgegenzunehmen
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - e) über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - f) über Satzungsänderungen zu beschließen
 - g) über die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - h) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu wählen
 - i) jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu bestimmen.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein weiterer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Alles Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder hinzuwählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eines hauptamtlichen Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle bedienen.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und davon ein Vorstandsmitglied nach § 9, Nr.2 . Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich zustande kommen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu protokollieren.

§ 11 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.
2. Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung zusammen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins endet mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins an den Landesverband Baden Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., oder, falls diese nicht mehr besteht, an eine andere gemeinnützige Vereinigung oder an eine mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben befasste Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei der Auflösung des Vereins mit dem Ziel der Fusion bzw. der Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken dienenden Verein wird das Vereinsvermögen auf den durch die Fusion entstehenden Verein bzw. den im Wege der Verschmelzung aufnehmenden Verein übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 28.09.2010 in Kraft; damit verliert die vorausgehende Satzung ihre Gültigkeit.